Feststellung gemäß § 5 UVPG Janssen Biogas GmbH & Co. KG

Bek. d. GAA Oldenburg v. 16.07.2020 —Az.:31.12.-40211/1-8.6.3.2-28 OL 20-026-01 Cd —

Die Janssen Biogas GmbH & Co. KG, Westerhausen 9 in 26382 Wilhelmshaven, hat mit Schreiben vom 11.02.2020 die Erteilung einer wesentlichen Änderung einer Genehmigung gemäß §§ 16 i.V.m.19 BlmSchG in der derzeit geltenden Fassung für u.a. die Errichtung und den Betrieb eines zusätzliches BHKWs in der Straße Westerhausen 9 in 26388 Wilhelmshaven, Gemarkung Sengwaden, Flur 18, Flurstück 47/1, 47/3, 60/3 beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die Erweiterung der vorhandenen Biogasanlage um 2 Biogas-BHKWs zur Flexibilisierung des Anlagenbetriebes auf eine FWL von 3,945 MW.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 5 und § 9 des UVPG in Verbindung mit Nummern 8.4.2.2 und 1.2.2.2 der Anlage 1 des UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung wurde durchgeführt und hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Bei der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls wurde festgestellt, dass zwar besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, erheblich nachteilige Umweltauswirkungen aber nicht zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.